

ÜBERLEITUNGSTARIFVERTRAG

für die Arbeitnehmer der Rail4Captrain GmbH, Dortmund

(ÜTV R4C)

abgeschlossen zwischen der

Rail4Captrain GmbH
- Rail4Captrain -

und der

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
- GDL -

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der Rail4Captrain GmbH, Dortmund, (TV R4C) fallen und die seit dem 1. April 2013 ununterbrochen bei Rail4Captrain beschäftigt sind.

Die Regelungen dieses Tarifvertrages gehen den Regelungen des TV R4C und den Regelungen des BuRa-LfTV/SGV vor, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Treuezulage

Mit Wirkung vom 01.09.2012 entfällt für alle Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages die monatliche Treuezulage gemäß § 3 Abs. 5 ETV Rail4Chem. Die Zahlung wird über die neuen Entgeltregelungen abgesichert.

§ 3

Derzeit unbesetzt

§ 4 Erholungsurlaub / Zusatzurlaub

Statt § 13 Abs. 1 und 2 TV R4C gilt Folgendes:

- (1) Die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages haben unter Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr Anspruch auf 20 Tage gesetzlichen Mindesturlaub nach Maßgabe des BUrlG.
- (2) Über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus besteht Anspruch - ausgehend von einer 5-Tage-Woche - auf zusätzlich:
 - 6 Urlaubstage ab Eintritt
 - 9 Urlaubstage nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit
 - 10 Urlaubstage nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit

im Kalenderjahr. Für den zusätzlich gewährten Urlaub gilt abweichend von den rechtlichen Vorgaben für den gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch nach Ablauf des Übertragungszeitraumes auch dann verfällt, wenn der Urlaub im Übertragungszeitraum wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht genommen werden kann.

Ein Urlaubsmehranspruch aus der Erbringung von Nacharbeit gemäß § 4 Ziffer 2 + 2a BuRa-LfTV / SGV wird gegen den abgesicherten Mehrurlaub gegen gerechnet.

§ 5 Fahrgastfahrten

- (1) Ergänzend zu § 3 Abs. 4 und abweichend zu § 4 Abs. 8 TV R4C gilt Folgendes:

Falls die Arbeitszeit nicht am Arbeitsort beginnt, beginnt die Fahrgastfahrt bereits am Wohnort. Sinngemäß gilt dies auch für das Ende der Reisetätigkeit.

- (2) Ab 1. Mai 2013 gilt:

Der Arbeitnehmer kann einmalig eine der folgenden Varianten a) oder b) wählen. Seine Entscheidung hat er dem Arbeitgeber schriftlich zu übermitteln. Macht der Arbeitnehmer bis 31. August 2013 von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, findet Variante b) Anwendung.

- a) Fahrgastfahrten werden mit 50 v.H. des rechnerischen Stundenlohns (§ 17 Abs. 5 Tarifvertrag R4C) vergütet. Eine Anrechnung ihrer Dauer auf die tarifvertragliche Jahresarbeitszeit erfolgt nicht.

Fahrgastfahrten, bei denen der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages auf ausdrücklicher Anordnung des Betriebsleiters das Fahrzeug in eigener Verantwortung führt, werden zu 100 v. H. auf die tarifvertragliche Jahresarbeitszeit angerechnet. Die Zeit ist Arbeitszeit im Sinne des § 3 ArbZG.

- b) Fahrgastfahrten werden zu 50 v. H. auf die tarifvertragliche Jahresarbeitszeit angerechnet.

Fahrgastfahrten, bei denen der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages auf ausdrücklicher Anordnung des Betriebsleiters das Fahrzeug in eigener Verantwortung führt, werden zu 100 v. H. auf die tarifvertragliche Jahresarbeitszeit angerechnet. Die Zeit ist Arbeitszeit im Sinne des § 3 ArbZG.

- (3) Vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 findet unabhängig von der Wahl des Mitarbeiters für Fahrgastfahrten nach Abs. 1 nur Abs. 2, lit. b) Anwendung.

Die vorstehende Regelung verlängert sich bis 31. Dezember 2016, sofern die folgenden Bedingungen in 2015 erfüllt werden:

1. Die Fahrgastfahrten zwischen Wohn- und Einsatzort werden reduziert und
2. die Anzahl von Plus- und Minusstunden wird reduziert und
3. die Triebfahrzeugführer haben im Laufe des Jahres 2015 eine Arbeitszeit von durchschnittlich mindestens 1984 Stunden. Nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung Fahrgastfahrten zwischen Wohn- und Einsatzort.

Arbeitgeber und Betriebsrat werden sich darüber verständigen, ob die Bedingungen erfüllt wurden. Kommt zwischen den Betriebsparteien keine Einigung zustande, erfolgt die Einigung auf Ebene der Tarifvertragsparteien.

Am 1. Juli 2016 bzw. am 1. Januar 2017 tritt automatisch wieder die Regelung in Kraft, die nach lit. a) oder b) des Abs. 2 bis zum 30. Juni 2015 individuell für den Arbeitnehmer angewendet wurde.

Protokollnotiz:

Ziel der unter den vorgenannten Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen ist eine gleichmäßigere Verteilung des Arbeitsvolumens und der Belastungen auf die Mitarbeiter der Rail4Captrain.

Die Tarifvertragsparteien werden sich im Falle der Verlängerung der Regelung im zweiten Halbjahr 2016, ansonsten im ersten Halbjahr 2016 so rechtzeitig zu Verhandlungen treffen, dass eine neue Vereinbarung über die Fahrgastfahrten rechtzeitig vor Auslaufen der derzeit gültigen Regelung, also bis zum 31.12. bzw. 30.06.2016, getroffen werden kann.

§ 6 Zulagen

Abweichend von § 18 Abs. 1 TV R4C gilt Folgendes:

- (1) Der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erhält pro Stunde angerechneter Arbeitszeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr eine Nachtarbeitszulage in Höhe von 2,24 Euro.
- (2) Der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erhält pro Stunde angerechneter Arbeitszeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 4,19 Euro.
- (3) Der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erhält pro Stunde angerechneter Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie für Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 4,88 Euro. Gesetzliche Feiertage sind bundesweit die Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Neben der Feiertagszulage wird die Sonntagszulage nicht gezahlt.
- (4a) Die Zulagen nach den Absätzen 1 bis 3 werden bei tarifvertraglich vereinbarten Erhöhungen des Monatstabellenentgelts um den gleichen Vomhundertsatz erhöht.

Zusätzlich zu § 18 TV R4C gilt Folgendes:

- (5) Wagenmeister im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, die mindestens 10 Schichten im Kalendermonat im Ausland tätig sind, erhalten eine Auslandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Für den Einsatz in der Schweiz können durch eine Betriebsvereinbarung höhere Beträge vereinbart werden. Die Zahlung von Reisekosten und des Ausgleichs für den Verpflegungsmehraufwand bleibt davon unberührt.

§ 7

Derzeit unbesetzt

§ 8 Eingruppierung und Einstufung

- (1) Die Einstufung der Arbeitnehmer wurde unabhängig von ihrer tatsächlichen Berufserfahrung so durchgeführt, dass der Arbeitnehmer auf dem gleichen Niveau der im ETV Rail4Chem festgelegten fixen Entgeltkomponenten, vergütet wird. Dazu wurden die Komponenten
 - Monatstabellenentgelt,
 - Jahressonderzahlung und
 - Treuezulage

jeweils als Jahreswert berechnet und anschließend addiert. Bei den Auslandslokomotivführern, die eine Auslandszulage erhalten haben, wurde diese ebenfalls bei der Berechnung hinzugezogen – ebenfalls die Ausbilderzulage bei den Ausbildungslokomotivführern. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates wurden berücksichtigt.

- (2) Für die Lokomotivführer erfolgte dazu die Einstufung in eine Entgeltgruppe gemäß BuRa-LfTV/SGV. Wagenmeister wurden in Entgeltgruppe 1.2 BuRa-LfTV/SGV eingruppiert. In den Fällen, in denen aus den Jahreswerten der Komponenten
- Monatstabellenentgelt und
 - Jahressonderzahlung

des BuRa-LfTV/SGV eine Mehrvergütung im Vergleich zur Summe aus Abs. 1 entstanden wäre, wurde eine individuelle Prozentrelation ermittelt, um das Entgelt im Sinne Abs. 2 auf das Niveau der bisherigen Vergütung (Abs. 1) zu begrenzen. Sobald die im BuRa-LfTV/SGV festgelegte Erfahrungsstufe tatsächlich erreicht wird, d. h. die Berufserfahrung gleich 25 Jahre oder mehr ist, entfällt die prozentuale Reduzierung und das reguläre Tabellenentgelt gemäß BuRa-LfTV/SGV wird gezahlt.

Jeder Mitarbeiter erhält mit der Entgeltabrechnung Juli 2013 eine Aufstellung seiner individuellen Berechnung des Tabellenentgelts sowie die prozentuale Erhöhung des Monatstabellenentgelts in den nächsten maximal fünf Jahren.

- (3) Aus der Vergleichsberechnung des Abs. 2 ergaben sich folgende Einstufungen der Arbeitnehmer:

Lokomotivführer national

Alle Lokomotivführer national wurden in Entgeltgruppe 1.2 in die Erfahrungsstufe 6 eingruppiert.

Lokomotivführer international

Alle Lokomotivführer international wurden in Entgeltgruppe 1.3 in die Erfahrungsstufe 5 oder 6 eingruppiert.

Lokomotivführer mit Lehraufgaben

Alle Lokomotivführer mit Lehraufgaben wurden in Entgeltgruppe 1.4 in die Erfahrungsstufe 6 eingruppiert. Zur Angleichung des Entgeltniveaus erhalten die Lokomotivführer mit Lehraufgaben eine jährliche Erhöhung von 1% jeweils zum 1. September eines Jahres. Nach fünf Jahren entfällt die prozentuale Reduzierung und das reguläre Tabellenentgelt gemäß BuRa-LfTV/SGV wird gezahlt.

Wagenmeister

Alle Wagenmeister wurden in Entgeltgruppe 1.2 in die Erfahrungsstufe 6 eingruppiert.

§ 9

Verteilung der Jahresarbeitszeit

§ 4 TV R4C gilt nicht für Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages.

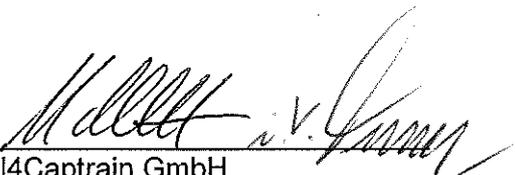
§ 10
Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Er ersetzt den Überleitungstarifvertrag vom 15. Juli 2013.

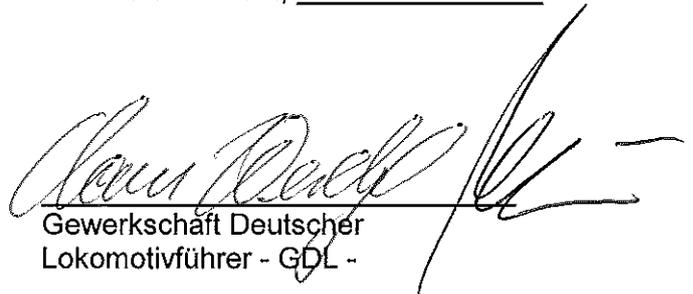
Er kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2016.

Dortmund, 23.04.2015

Frankfurt am Main, _____



Rail4Captrain GmbH



Gewerkschaft Deutscher
Lokomotivführer - GDL -